

TISCHVORLAGE

41. Sitzung, 18.04.2012

TOP 4

Allgemeine Finanzausgleichsumlage in Baden Württemberg

Prof. Dr. Deubel schlägt im Rahmen seines Gutachtens zur Fortschreibung des kommunalen Finanzausgleichs in Sachsen-Anhalt nach 2013 zur Stärkung extrem steuerschwacher Gemeinden in steuerschwachen Verbandsgemeinden und in umlageschwachen Landkreisen die Einführung einer allgemeinen Finanzausgleichsumlage nach dem Vorbild von Baden-Württemberg vor. Es gilt die dortige Regelung zu analysieren. Wir haben Kontakt aufgenommen zum Gemeindetag Baden-Württemberg.

Entsprechende Regelung findet sich in § 1a FAG (BW)

„§ 1 a Finanzausgleichsumlage

(1) Das Land erhebt von den Gemeinden und Landkreisen jährlich eine Finanzausgleichsumlage.

(2) Die Finanzausgleichsumlage beträgt 22,10 Prozent der Bemessungsgrundlagen. Sie erhöht sich bei Gemeinden für jeweils 1 Prozent, um das die Steuerkraftmesszahl (§ 6) 60 Prozent der Bedarfsmesszahl (§ 7) übersteigt, um 0,06 Prozent, höchstens jedoch auf 32 Prozent.

(3) Bemessungsgrundlagen sind

- 1. bei den Gemeinden die Steuerkraftsummen (§ 38 Abs. 1);*
- 2. bei den Landkreisen der sich nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ergebende Teilbetrag der Steuerkraftsummen;*
- 3. bei den Stadtkreisen für die Umlage nach Absatz 2 Satz 1 die Steuerkraftsummen (§ 38 Abs. 3), für die Umlage nach Absatz 2 Satz 2 der sich nach § 38 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ergebende Teilbetrag der Steuerkraftsummen.*

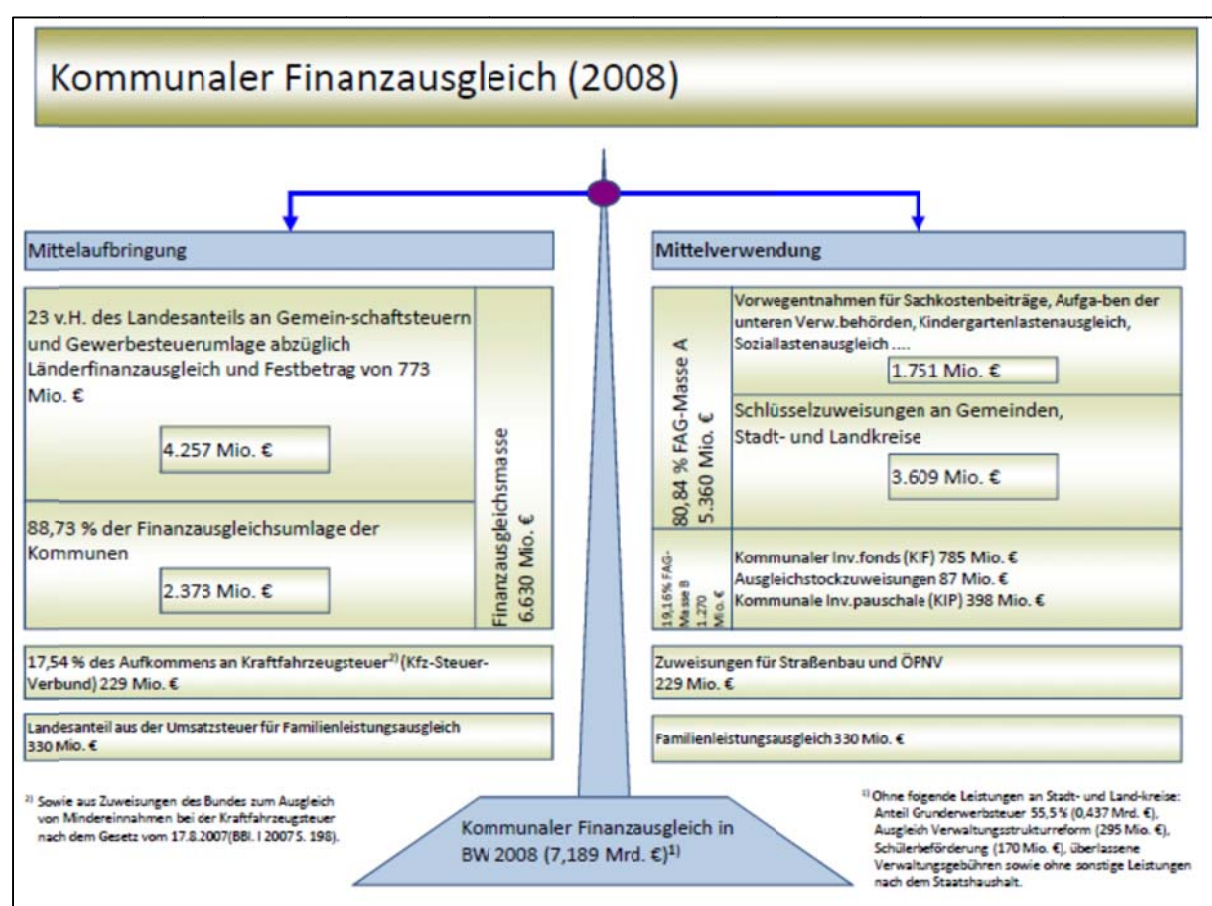
(4) Die von den kreisangehörigen Gemeinden aufzubringende Finanzausgleichsumlage wird von den Landkreisen an das Land entrichtet. Die kreisangehörigen Gemeinden haben die Finanzausgleichsumlage an den Landkreis zu zahlen. Der Landkreis kann für rückständige Beiträge Verzugszinsen in Höhe von 2 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz fordern.“

- Damit wird die Finanzausgleichsumlage **von allen Kommunen** im Land mit Rückgriff auf die zwischen den kommunalen Gruppen in der Zusammensetzung divergierenden Steuerkraftsummen erbracht.
- Sie beträgt **mindestens 22,1 Prozent und höchstens 32 Prozent**. Denn die Erhöhung gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 ist so geregelt, dass für jeweils 1 Prozent, um das die Steu-

erkräftmesszahl 60 Prozent der Bedarfsmesszahl übersteigt, sich eine Steigerung um 0,06 Prozent ergibt, höchstens jedoch bis zu den genannten 32,0 Prozent.

- Die Finanzausgleichsumlage wird über die Landkreise abgewickelt. Mit der Umlage werden zugleich die Kreisumlage, die Gewerbesteuerumlage, die Schlüsselzuweisungen, die Sachkostenbeiträge, die kommunale Investitionspauschale etc. verrechnet, so dass nur der saldierte Betrag in die eine oder andere Richtung (von der Gemeinde an den Kreis oder umgekehrt) überwiesen wird.

Wie aus der nachfolgend beigefügten Übersicht zum FAG-Modell in BW auf Basis des Jahres 2008 ersichtlich ist, werden rund 2,373 Mrd. € der gesamten FAG-Masse i. H. v. 7,189 Mrd. € durch die Kommunen selbst aufgebracht. **Dies entspricht einem Anteil von rd. 33 %**. Zudem verbleiben 11,57 % der von den Kommunen aufgebrachten FAG-Umlage automatisch im Landeshaushalt.



Durch die Regelung findet durch eine begrenzte Nivellierung des Steueraufkommens eine zusätzliche Nivellierung der Einnahmen der Kommunen statt, indem vor allem steuerstarke Kommunen mehr als steuerschwache Kommunen an die Umlage einzahlen und entsprechend weniger als Schlüsselzuweisungen bis hin zu keiner Schlüsselzuweisung erhalten.

Die Finanzausgleichsumlage übernimmt somit zwei wesentliche Aufgaben:

1. Aufbringung von Mitteln für die Finanzausgleichsmasse durch die Kommunen selbst und
2. Finanzkraftausgleich zwischen den Gemeinden